

Arbeitsplatz

Reinigung von harten Oberflächen

Tätigkeit

Dosieren von Reinigungsmittel
Reinigen

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Bioclean Pro Saurer Reiniger BC 71

Saurer Reiniger

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahr

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Warnung vor
ätzenden Stoffen



Schutzhand-
schuhe benutzen

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P260: Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Chemikalienbeständige Handschuhe (EN 374).

Dicht schliessende Schutzbrille tragen.

Säurebeständige Schutzkleidung tragen.

Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung.

Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken.

Behälter immer mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Behälter dicht geschlossen halten.



Augenschutz
benutzen



Essen und
Trinken verboten

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Bei Lösch-, Rettungs- und Bergungsarbeiten immer Vollschutzanzug tragen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.

Persönliche Schutzkleidung verwenden.

Stoff/Produkt nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel) aufnehmen.

Reste mit Wasser abspülen.

ERSTE HILFE



Augenspül-
einrichtung

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

Bei Berührung mit der Haut: Mit Wasser abspülen.

Nach Augenkontakt: Augen mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltendem Augenreiz Arzt verständigen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Sofort Arzt hinzuziehen.

Notrufnummer:

Ersthelfer:



Notruftelefon

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien bzw. Reststoffen in den Mitgliedstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.